

LANDESVERBAND FÜR MENSCHEN MIT KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERUNG NRW e.V.

SATZUNG

in der rechtsgültigen Fassung
gemäß Mitgliederversammlung vom 30.10.2021
Tag der Eintragung: 23.02.2022

§ 1

Name und Sitz des Landesverbandes

Der Landesverband führt den Namen "Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere körperbehinderter, spastisch gelähmter und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Behinderung bedrohter Menschen auf Landesebene.
2. Der Landesverband erreicht seinen Zweck insbesondere durch die
 - a. zentrale Vertretung der Interessen des in Abs. 1 genannten Personenkreises und der Mitgliedsvereine gegenüber der Landespolitik, der Landesverwaltung und der Öffentlichkeit.
 - b. Abstimmung gleichartiger Bestrebungen auf regionaler Ebene mit den Mitgliedsvereinen
 - c. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten
 - d. Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen in der Arbeit mit Behinderten
 - e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und ihrer Familien
 - f. Anregung der Forschung und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie Sammlung, Auswertung und Weiterentwicklung der gewonnenen Erfahrungen
 - g. allgemeine Unterrichtung und Beratung der Kreisverbände und Mitgliedsvereine sowie der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen
 - h. Unterstützung von Vereinsgründungen und bestehenden Vereinen in Nordrhein-Westfalen
 - i. Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in ihrer Eigenschaft als Verbraucher durch Aufklärung und Beratung.

3. Der Landesverband verfolgt seinen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landesverbandes können alle Vereine und andere juristische Personen werden, die das Ziel der Förderung und/oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen verfolgen.
2. Vereine, andere juristische Personen und Einzelpersonen können Fördermitglieder werden, wenn sie die Ziele des Landesverbandes unterstützen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Mitglied nach § 3 Nr.1 oder § 3 Nr. 2 aufgenommen wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres des Zugangs der Kündigung wirksam. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach seiner Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig und ist schriftlich zu begründen.

§ 4 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Sie hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen.
2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Nr. 1 hat eine Stimme und bezeichnet, wenn es mehrere Delegierte in die Versammlung entsendet, denjenigen, der die Stimme abzugeben hat (Stimmträger). Kann ein Mitglied keinen eigenen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden, kann es den Stimmträger eines anderen Mitgliedes mit seiner Vertretung beauftragen, es hat ihn für diesen Zweck mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten. Jedoch kann kein Stimmträger in der Mitgliederversammlung mehr als zwei Mitglieder zugleich vertreten.
4. Fördermitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme, gleichgültig ob sie Stimmträger eines Mitgliedes sind oder nicht. Ihr Stimmrecht ruht jedoch, wenn die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstandes, die Vornahme, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft; sind sie zugleich Stimmträger eines Mitglieds, so kann dann das Mitglied seine Stimme durch einen stellvertretenden Stimmträger abgeben.
6. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, so entfällt sein Stimmrecht bis zur Begleichung des Rückstandes.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist durch den/die Protokollführer/-in, der/die von dem/der Versammlungsleiter/-in bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/ der Protokollführer/-in und einem in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung ohne Zusammentritt auf Veranlassung von zwei Vorstandsmitgliedern Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung fassen. Die zu einem Beschluss gemäß Absatz 7 erforderliche Mehrheit ist alsdann auf die Gesamtzahl der Mitglieder zu beziehen.
10. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Zugangsdaten für eine virtuelle Mitgliederversammlung werden mit einer gesonderten Email vor der Versammlung bekannt gegeben.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a. den Vorstand zu wählen,
 - b. den Rechnungsprüfer zu bestimmen,
 - c. die Höhe und die Fälligkeitstermine des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
 - d. den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan zu beschließen,
 - e. die Jahresberichte entgegenzunehmen,
 - f. die ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu befinden,
 - g. über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen und
 - h. eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Er kann bis auf neun Personen erweitert werden. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss im Zeitpunkt der Wahl einem Verbandsmitglied angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Die der Berufung nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt das hinzugewählte Vorstandsmitglied oder wählt an seine Stelle ein anderes.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Seine mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Zusammentritt des Vorstandes gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.
4. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder können vom Verein die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.

§ 8 **Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vermögen des Landesverbandes.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für den laufenden Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen. Der Vorstand bestimmt selbst, wer von seinen Mitgliedern welche Aufgaben wahrzunehmen hat und wie sich die Vorstandsmitglieder untereinander vertreten.

§ 9 **Beirat**

1. Zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreis von Sachverständigen für die einschlägigen Fragen oder mit Rücksicht auf ihre sonstige Eignung für die Förderung der Vereinszwecke auf eine jeweils zu vereinbarenden Zeit bis zu vier Jahren berufen. Wiederberufung desselben Beiratsmitgliedes ist zulässig. Die Beiratsmitglieder brauchen keinem Verbandsmitglied anzugehören.

3. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von entstehenden Auslagen ist durch den Vorstand zu regeln.
4. Unbeschadet aller Einzelberatungen wird der Beirat vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit angemessener Frist zu einer Sitzung einberufen, wann immer der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Beiratsmitglieder eine gemeinsame Beratung für erforderlich halten. Die Beiratssitzung wird von einem durch den Vorstand dazu bestimmten Vorstands- oder Beiratsmitglied geleitet.

§ 10 **Geschäftsführer/-in**

Der Vorstand kann mit der Abwicklung der täglichen Geschäfte eine/n Geschäftsführer/-in beauftragen.

Diese/r ist nur dem Vorstand verantwortlich und besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 11 **Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzunggemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten/Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittel auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
2. Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder (Reisekosten o.ä.) sind mit einer Frist von spätestens drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres seiner Entstehung geltend zu machen.

§ 12 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu den vom Verband verfolgten Zwecken zu verwenden.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung (neue Satzung) tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag endet die Geltung der Satzung vom 15.11.2018 (alte Satzung) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die bei Inkrafttreten der neuen Satzung bestehenden Mitgliedsverhältnisse bleiben unberührt.
3. Behauptet ein Mitglied die Unwirksamkeit der neuen Satzung, so hat es dies innerhalb eines Jahres nach Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister gerichtlich geltend zu machen; andernfalls gilt die neue Satzung als anerkannt.
4. Änderungen der Satzung, die von der Finanzbehörde und dem Registergericht gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.